

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1990

Geschäftszahl

89/14/0257

Rechtssatz

AusfzF, unter welchen Voraussetzungen Vorauszahlungen auf Kosten der Reparatur von Gebäuden, die schließlich nicht zur Gänze für den tatsächlich aufgelaufenen Instandhaltungsaufwand benötigt und verwendet werden, sondern teilweise zur Begleichung von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten, Jahr der Entrichtung absetzbare Werbungskosten sind (hier: zum Problem, ob die Abrechnung der Reparaturkosten zur Wiederaufnahme des Einkommensteuerveranlagungsverfahrens berechtigt).

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1990, 384;